



Per Bote

LeGi c/o LUTZ HIESTERMANN
☒ WALTER-SÜSKIND-STR. 8 • 35392 GIESSEN

Lebenswertes Gießen e.V.

Lutz Hiestermann (1.Vs)
Walter-Süskind-Str. 8
35392 Gießen

Regierungspräsidium Gießen
Herrn Regierungspräsident Dr. Christoph Ullrich
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Fon: +49 (0)641-73725
mobil:+49 (0)172 -6900664
vorstand1@lebenswertes-giessen.com

Ihre Zeichen: / Ihre Nachricht vom: Unser Projekt- Zeichen: /
LeGi_2016_RPGi-02 Gießen, den 04.02.2016

B-Plan GI 03/16 „Bergkaserne III“

Stellungnahme zu Ihrer Antwort vom 16.11.2015 auf unsere Fachaufsichtsbeschwerde vom 23.07.2015

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für die ausführliche Antwort vom 16.11.2015 auf unsere Fachaufsichtsbeschwerde vom 23.7.2015. Aus Ihren Einlassungen und Ausführungen haben wir einiges gelernt, sowohl inhaltlich als auch darüber hinaus.

Dennoch kommen wir nicht umhin festzustellen, dass uns Ihre Stellungnahme und v. a. Ihre finale Schlussfolgerung an verschiedenen Stellen – vorsichtig formuliert – überrascht bzw. dass sie diverse neue Fragen aufwirft.

Die aus unserer Sicht weiterhin nicht rechtmäßig erfolgte Genehmigung zur Fällung der 14 Rosskastanien hat in Teilen der Gießener Öffentlichkeit Anfang 2015 erhebliche Aufmerksamkeit erregt und zudem grundsätzliche Fragen zum Wert der Festsetzung zum Erhalt von Bäumen in B-Plänen aufgeworfen, so dass wir Ihre Antwort auf unsere Fachaufsichtsbeschwerde dementsprechend gerne öffentlich vermitteln und kommentieren wollen. Zuvor möchten wir Ihnen jedoch gerne die Möglichkeit geben, noch kurzfristig zu diversen aus Ihrer Antwort resultierenden Widersprüchlichkeiten und offen gebliebenen Fragen Stellung zu beziehen.

I. Die Chronologie der Fakten (die Unterlagen liegen Ihnen bereits vor, wenn nicht anders genannt)

1. Die 14 Kastanien sind lt. Bebauungsplan (Rechtskraft 11.10.2014) einzeln zum Erhalt festgesetzt, d. h. die Stadtverwaltung hat mit der Planung ihrem Willen und ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass die Bäume erhaltenswert sind. Das Gießener Stadtparlament hat durch den Satzungsbeschluss seinen Willen zum Erhalt jedes einzelnen dieser Bäume in gesetzliche Form gegossen.
2. In den textlichen Festsetzungen des B-Plans ist formuliert: "Zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen."
3. Die städtebaulichen Gründe für die Festsetzung liegen in der Schaffung eines Quartiersparks mit historischem Baumbestand als zentralem Gestaltungs- und Funktionselement des Baugebiets. In der Begründung zum B-Plan heißt es dazu explizit: "Der westliche Teilabschnitt des Quartiers entwickelt sich um einen zentralen Grünraum mit **historischem** Baumbestand" (S.14), außerdem: " Mit der Bebauungsplanänderung sollen insbesondere folgende konzeptionelle Ziele erreicht werden: [...] Erhaltung und Sicherung der Freiflächenqualität mit dem erhaltenswerten Baumbestand" (S. 16 f.), sowie: "Innerhalb des Plangebiets wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Quartierspark festgesetzt. Diese dient vorrangig dem Erhalt der ortsbildprägenden und klimarelevanten Kastanienreihe [...]" (S. 21). Das städteplanerische Ziel besteht also ausdrücklich nicht nur in der Festsetzung einer beliebigen Grünfläche.
4. Das mit der Erstellung des Umweltberichts für den B-Plan beauftragte renommierte Planungsbüro hat noch im September 2014 keinerlei Hinweis auf die Hinfälligkeit der Bäume gegeben, sondern ganz im Gegenteil die besondere Bedeutung der Kastanien hervorgehoben. Auch wenn die Vitalitätsbeurteilung nicht die primäre Aufgabe des Umweltbericht-Erstellers sein mag, erstaunt es doch sehr, dass Hinweise auf die vorgeblich minimale Lebenserwartung der Bäume gar nicht erkannt worden sein sollen.
5. Obwohl im B-Plan bereits die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bäume während der Baumaßnahmen genannt sind (DIN 18920), hat die Firma Faber & Schnepf im Herbst 2014 einen Gutachter vorgeblich mit der Erarbeitung von Schutzmaßnahmen für die Bäume beauftragt. Dieser stellt nach Inaugenscheinnahme am 09.10.2014 in einer **nicht auf die einzelnen Bäume eingehenden Stellungnahme** vom 15.12.2014 fest, dass der **Großteil** der Bäume nur der Vitalitätsstufe 2 zuzuordnen sei. Demzufolge muss es eine Minderheit von zum Erhalt festgesetzten Bäumen gegeben haben, die nach Einschätzung des Gutachters **gesund** waren (mindestens Vitalitätsstufe 1). Die Bäume mit der Vitalitätsstufe 2 befinden sich laut Gutachter in einer **Stagnationsphase** (Stellungnahme Ziffer 4.6); aufgrund der Auflösung der Konkurrenzsituation könne sich eventuell eine Verbesserung der Vitalität einstellen, was jedoch unwahrscheinlich sei (Ziffer 4.7). Auf welcher Grundlage diese „Unwahrscheinlichkeit“ beruht und welche Bäume diese „Unwahrscheinlichkeit“ konkret betrifft, bleibt dabei abermals völlig offen.
Es lässt sich also mitnichten aus der Stellungnahme an irgendeiner Stelle ableiten, dass die Bäume kurzfristig abgestorben wären.
6. Der Gutachter empfiehlt, die Bäume zu entnehmen, ohne jedoch schlüssig nachzuweisen, aufgrund welcher Informationen bzw. Analysen er dazu kommt. Es handelt sich auch lediglich um eine **Empfehlung**, keine aus Gründen z. B. der Verkehrssicherung erforderliche Maßnahme. In derselben Stellungnahme schlägt er nämlich korrespondierend zur Festsetzungs-Formulierung "fachgerecht zu pflegen" mehrere Maßnahmen vor, wie die Bäume erhalten werden könnten

(Kapitel 5: "Erforderliche Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Rosskastanien, sofern der Baumbestand verbleiben soll").

7. Da der Sachverständige in seiner Stellungnahme in keinem Wort auf den planerischen (Schutz)-Status der Bäume eingeht, ist davon auszugehen, dass er diesen Status entweder bewusst ignoriert oder ihm diese Information vorenthalten wurde.
8. Nach dem Erhalt dieser Stellungnahme am 18.12.2014 hat das StPIA keinerlei Aktivitäten entwickelt, die Erhaltungsfähigkeit einzelner Bäume zu klären bzw. Überlegungen zu deren Erhalt durchzuführen. Stattdessen übernimmt der stellvertretende Leiter des StPIA kritiklos die Behauptung des Investors, dass die Bäume gefällt werden **müssten** – was so (siehe oben) nicht in der Stellungnahme des Gutachters steht und schon gar nicht auf alle 14 Bäume bezogen werden kann.
9. In seiner E-Mail an das StPIA vom 18.12.2014 behauptet Herr Stephan Faber über den Sachverständigen: „Bei einer Besichtigung fiel ihm der schlechte Zustand der Bäume auf. Spontan meint er, dass diese Bäume auf Grund ihres Zustands kaum weitere 2 bis 4 Jahre überleben werden. Dies erst recht, wenn es störende Maßnahmen im Wurzelbereich gäbe. (...) Der **zukünftige Baumbestand** (Hervorhebung durch die Verf.) ist uns ein Anliegen, da wir diesen bereits in unserem Exposé herausgehoben haben.“ Zum einen kündigt die Firma Faber & Schnepf hier an, dass es zu Beschädigungen der Wurzeln kommen wird – die Bäume stehen dem Bauvorhaben also im Weg. Zum anderen geht es ihr nicht um den historischen Baumbestand, sondern um einen zukünftigen. Beides führt im StPIA zu keinerlei Reaktion in Bezug auf die Festsetzung im B-Plan!
10. Ein **städteplanerischer Abwägungsprozess** darüber, welcher Baum ggf. **erhaltenswert** sei, **hat nicht stattgefunden** – jedenfalls lässt sich in den Akten kein entsprechender Vermerk finden. Auch im Zusammenhang mit dem Erhalt von Bäumen relevante Aspekte wie Klimaschutz, Ästhetik, Gestaltung sind nirgendwo in den Unterlagen zu finden.
11. Stattdessen teilt das StPIA der Firma Faber & Schnepf am 23.12.2014 mit, dass die Bäume gefällt werden dürften. Die Stadt ist somit ihrer Verpflichtung zur Klärung der verschiedenen offenen Fragestellungen im Zusammenhang mit den einzelnen Bäumen explizit nicht nachgekommen und hat damit **nicht rechtmäßig entschieden**.
12. Obwohl die Zustimmung zur Fällung seit Dezember vorliegt, wird der Naturschutzbeirat der Stadt Gießen in seiner Januar-Sitzung nicht darüber informiert, sondern erst kurz vor Vollzug der Fällung am 10.02.2015.
13. Am 17.02.2015 werden alle Bäume frühmorgens innerhalb kürzester Zeit gefällt, obwohl die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen dies noch zu verhindern versucht hat - wohl wissend, dass es am darauffolgenden Wochenende einen von Lebenswertes Gießen e. V. organisierten Vor-Ort-Termin mit den Anwohnerinnen und Anwohnern geben würde.
14. Als Konsequenz aus der gleichzeitigen Fällung **aller** Bäume wurde auch der für den Charakter des gesamten Areals entscheidende Quartierspark ohne öffentliche Diskussion ad acta gelegt. Es sind keinerlei Anstrengungen des StPIA dokumentiert, den zentralen Bestandteil des städteplanerischen Konzepts (nota bene: mit dem Bezug auf den historischen Baumbestand!) für das B-Plan-Gebiet, den Quartierspark, zu erhalten. Stattdessen führt die Baudezernentin auf Nachfrage von Lebenswertes Gießen e.V. in der Bauausschuss-Sitzung vom 21.04.2015 aus, dass die Fläche des geplanten Quartiersparkes aufgeteilt den anliegenden Eigentumswohnungen zur Nutzung als Privatgarten zugeschlagen werde. Diese Privatgärten gehörten dann den neuen Besitzern (Proto-

koll LeGi). Entsprechend werden die Erdgeschosswohnungen im betroffenen Baufeld jetzt von Faber & Schnepf mit zugehörigen Gärten angeboten (s. Homepage F&S).

15. Am 24.02.2015 vertritt die Bürgermeisterin Frau Weigel-Greulich in der Magistratspressekonferenz angesichts der massiven Kritik an der Fällung der Kastanien die Rechtsauffassung, "der B-Plan gebe den Erhalt der Bäume oder eine Ersatzanpflanzung vor" (Gießener Allgemeine 25.02.2015). Nach dieser Auffassung kann ein Bauherr also völlig nach Belieben mit einem zum Erhalt festgesetzten Baum verfahren, solange er einen anderen pflanzt.
16. Auf eine Nachfrage des Vereins Lebenswertes Gießen e. V. vom 11. März 2015 nach der Rechtmäßigkeit der Fällung ohne hinreichende Prüfung durch die Stadt Gießen teilt der Leiter des Rechtsamts, Herr Dietrich Metz, am 23. April 2015 mit, dass die Fällung durch die Stadt Gießen nicht zu verhindern gewesen sei.

II. Die Interpretation des Rechtsamtes der Stadt Gießen

Auf die unter Punkt 15 erwähnte Antwort des Rechtsamts der Stadt Gießen vom 23.04.2015 möchten wir an dieser Stelle noch etwas ausführlicher eingehen. Wir haben die dort dokumentierte Rechtsauffassung verschiedentlich prüfen lassen und sind dabei in unseren Bedenken vollumfänglich bestätigt worden. Herr Metz (ein früherer Mitarbeiter des RP u. a. als Leiter der interdisziplinären Clearingstelle für problembehaftete Bauleitplanverfahren) führt auf Seite 1 seines Schreibens an Lebenswertes Gießen e. V. vom 23.04.2015 aus: „Ein Genehmigungsvorbehalt für Baumfällungen wird damit (*mit dem Satzungscharakter der Festsetzung zum Erhalt; d. Verf.*) aber nicht begründet“. Diese Auffassung wird von Herrn Metz nicht weiter erläutert oder hergeleitet.

Dieser Einschätzung widersprechen wir energisch. Wenn diese Auffassung Rechtsgültigkeit erlangte, würde die Festsetzung zum Erhalt gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 a) vollständig ausgehöhlt. Wir haben per eigener Internetrecherche versucht, einen der Rechtsauffassung der Stadt Gießen entsprechenden Umgang mit zum Erhalt festgesetzten Bäumen in anderen deutschen Kommunen nachzuweisen. Dies ist uns nicht gelungen, denn offenbar wird die Eindeutigkeit der Festsetzung zum Erhalt generell nicht in Frage gestellt. Vielmehr findet man z. B. in den Städten Pirna und Monschau klare Verfahrenswege, wie im Fall einer Abweichung von den grünordnerischen Festsetzungen eines B-Planes vorzugehen ist

(http://www.pirna.de/Was_erledige_ich_wo_Gruenordnerische_Festsetzungen.4316d548/ und Anlage 1). In beiden Beispielen sehen die Behörden zweifelsfrei ein Befreiungserfordernis gem. § 31 Abs. 2 BauGB und eine Kontrollfunktion der städtischen Ämter.

Herr Metz führt auf Seite 2 seines Schreibens unter Punkt a) aus: „**Das Gutachten weist nach**, dass die Voraussetzungen, unter denen der Bebauungsplan die Entfernung der Bäume erlaubt, vorliegen.“. Diese Behauptung ist falsch. Die Stellungnahme des Sachverständigen weist vielmehr eindeutig die Erhaltungsfähigkeit aller Kastanien - selbst derer mit der schlechtesten Vitalitätsstufe – nach, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Erhalt zeigen. Weiterhin steht dem Sachverständigen laut Aussage des RP keineswegs die Beurteilung der Erhaltungswertigkeit der Bäume zu. Demzufolge kann die Stellungnahme des SV

also gar nicht einen irgendwie gearteten Ausfall im Sinne der Festsetzung des B-Planes nachweisen. Interessanterweise wurde diese hier so klare Behauptung in einer späteren Antwort auf eine Bauausschussfrage, die in weiten Teilen den hier behandelten Text von Herrn Metz zitiert, genau an dieser Stelle modifiziert in die bezeichnende Formulierung " ... **hat der Eigentümer der Stadt über das Gutachten nachweisen wollen**, dass die Voraussetzungen, unter denen der Bebauungsplan die Entfernung der Bäume erlaubt, vorliegen." (s. Anlage 2)

Herr Metz unterstellt in seinen Ausführungen unter Punkt a) zweimal ein baldiges Absterben der Kastanien. In der Stellungnahme des Sachverständigen wird allerdings nirgends dieser angeblich absehbare Ausfall erwähnt. Die einzige Stelle im vorliegenden Material der Akteneinsicht, an der sich diese Behauptung wiederfindet, ist die Mail des Herrn Stephan Faber vom 18.12.2014, in der er die Stadt über seine Absicht informiert, die Bäume zu fällen. Der Rechtsamtsleiter der Stadt Gießen leitet also seine für die Beurteilung der Vorgehensweise der Stadt sehr erhebliche Einschätzung lediglich aus einer interessengesteuerten und völlig ungeprüften Behauptung des Investors her.

Des Weiteren bezeichnet Herr Metz an gleicher Stelle die vom Investor zum Erhalt der Bäume zu treffenden Maßnahmen als unzumutbar: "Das Gutachten hat zumindest den Nachweis geführt, dass ein Einschreiten gegen die beabsichtigten Fällungen unverhältnismäßig gewesen wäre". In der Stellungnahme des Sachverständigen gibt es keinerlei Grundlage für diese Aussage. Als Maßnahmen vorgeschlagen werden lediglich ein Rückschnitt sowie Schutzmaßnahmen entsprechend den DIN-Vorgaben.

Da es für beide wertenden Aussagen keinerlei Nachweis gibt, handelt es sich hierbei offensichtlich um **willkürlich getroffene Aussagen des Rechtsamtsleiters**, eine für die Unterzeichnenden offen gesagt erschreckende Erkenntnis.

III. Die Antwort des RP auf die Fachaufsichtsbeschwerde

All diese Abläufe und Tatsachen führen nunmehr zu unserer Frage, wie es sein kann, dass den verschiedenen von den Beschwerdeführern genannten Ämtern und Personen der Gießener Stadtverwaltung trotz verschiedener klarer Verfahrensfehler vom RP als Aufsichtsbehörde ein Blankoscheck ausgeschrieben wird („Die in ihrer Gesamtheit nicht zu beanstandende Rechtsauffassung der Stadt Gießen ...“).

Dementsprechend haben wir auch Ihre Stellungnahme sehr intensiv durchgearbeitet. Bevor wir auf einzelne Sachverhalte bzw. Aussagen eingehen, erlauben Sie jedoch bitte noch folgende grundlegenden Kommentare:

- Eine Bearbeitungsdauer von fast vier Monaten betrachten wir als sehr bürgerunfreundlich. Hier sei der Hinweis gestattet, dass durch diese Verzögerung die Ein-Jahres-Frist für Klagen bzw. Rügen zum B-Plan (Inkrafttreten 11.10.2014) ungenutzt verstreichen konnte.
- Zum Urteil OVG Münster 11.01.2002 7A D 129/00.NE: In Ihrer Antwort sind z. T. wörtliche Zitate aus diesem Urteil ungekennzeichnet entnommen - dies sollte nicht Standard bei der Arbeit einer

Aufsichtsbehörde sein. Außerdem behandelt das Urteil, auf das sich viele Ihrer Ausführungen und Begründungen beziehen, einen deutlich anders gelagerten Sachverhalt. Die Kernaussagen dieses Urteils zitieren Sie freilich nicht, da sie genau unsere Argumentation untermauern. So wird die Absicht des Grundstückbesitzers, die Fällung der festgesetzten Bäume mit Unterstützung einer Sachverständigen-Stellungnahme herbeizuführen, mit folgender Aussage **abgewiesen**: "**Die ... Ansicht des Antragstellers verkennt den Regelungsgehalt der Festsetzung 'Baum zu erhalten'.**" (A.a.O. Abs. 37)

- Viele Ihrer Ausführungen haben darüber hinaus aus unserer Wahrnehmung keinen oder nur einen indirekten Bezug zu unserer Beschwerde – vor allem die zum Teil sehr ausführlichen Erläuterungen zur Relevanz des Naturschutzrechts sind weitestgehend verzichtbar, da diese Aspekte nicht im Fokus unserer Beschwerde stehen.

Konkret möchten wir jedoch zu Ihren Ausführungen folgende Anmerkungen machen:

Sie schreiben in Ihrer Antwort zu Frage 7:

- *Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB allein aufgrund naturschutzrechtlicher Aspekte scheidet damit aus. Vielmehr erfolgt diese, um die aus städtebaulichen Gesichtspunkten **abstrakt** erforderliche Begrünung des Gebiets zu sichern. Infolgedessen sind die festgesetzten Bäume auch bei Ausfällen ohne weiteres zu ersetzen. Hierdurch wird dem städtebaulichen Ziel der Begrünung vollumfänglich Rechnung getragen.*
 - Von einer Festsetzung allein aufgrund naturschutzrechtlicher Aspekte hat niemand gesprochen. Sie finden keine dahingehenden Fragestellungen oder Äußerungen in der Fachaufsichtsbeschwerde. Dieser Teil der Antwort ist somit entbehrlich.
 - Sie gehen lediglich auf ein **abstraktes** Ziel der erforderlichen Begrünung ein. Wieso spielt in Ihren Erwägungen das **konkrete** Ziel – nämlich die Errichtung eines **Quartiersparks** mit dem Zweck, die alten Kastanien zu erhalten – keine Rolle?
 - Wo liegt der Unterschied zwischen städtebaulichem Konzept (hier: Anlage Quartierspark mit Erhalt der alten Kastanien) und städtebaulichen Gesichtspunkten (hier angeblich: abstrakt erforderliche Begrünung des Gebiets)?

Sie zitieren zu Frage 7:

- *dass „die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB auch der Beseitigung solcher Bäume nicht entgegen steht, die nicht entweder erhaltensfähig sind oder deren Erhaltung Maßnahmen erfordern würde, die außer Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verfolgten Schutzzweck stehen“.*
 - Selbst wenn diese Aussage richtig ist, setzt sie doch voraus, dass es irgendwelche dem Investor aufzuerlegende Maßnahmen gäbe, die außer Verhältnis stünden. Außer den in der Stellungnahme des Gutachters genannten (Punkt 5.1 „Als erstes müssen die Bäume gemäß ZTV-Baumpfleger, Ausgabe 2006, 3.1.6 geschnitten werden. Diese Arbeit sollte einem für Baumpfleger anerkannten Fachbetrieb übertragen werden“) sind keine Maßnahmen bekannt, die nicht ohnehin gem. DIN 18920 erforderlich gewesen wären.
 - Sind dem RP weitere erforderliche Maßnahmen für die einzelnen Bäume bekannt? Falls ja, kann das RP diese bitte benennen und darüber hinaus aufführen, inwieweit diese außer Verhältnis zu dem in der Festsetzung verfolgten Schutzzweck stehen?
 - Ist dem RP der Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr hierzu bekannt, die ausführen: „..... Es spielt für Festsetzungen nach § 9 Nr. 25 BauGB keine Rolle, ob die Bäume oder Gewässer zusätzlichen Rechtsvorschriften (insb. des Naturschutz- und Wasserrechts)

unterfallen. Dies gilt auch für die Erhaltung des Bewuchses. **Daher kann eine Festsetzung nach Nr. 25 für den Eigentümer der betreffenden Flächen ein Mehr ggb. dem ordnungsgemäßen Bewirtschaften bedeuten** (BVerwG Beschl. V. 15.04.2003 – 4 BN 12.03, RN 11, juris)“?

Sie schreiben in Ihrer Antwort auf Frage 1:

- *„Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass die Kastanien mangels Erhaltenswertigkeit entfernt werden können.“*
 - Diese Antwort ist unter zwei Aspekten **falsch**: Zum einen haben wir im Rahmen Ihrer Antwort auf die Frage 7 gelernt, dass die Beurteilung der Erhaltenswertigkeit ausschließlich im Ermessen der Stadtverwaltung „als Planungsträger der Bauleitplanung“ liegt. **Mithin bedeutet dies, dass der SV die Erhaltenswertigkeit nicht beurteilen kann und darf.**
 - Darüber hinaus findet sich in der vorliegenden Stellungnahme kein Wort dazu, dass der SV die Bäume als nicht erhaltenswert bezeichnet. Vielmehr beschreibt er in Kapitel 5 "...sofern der Baumbestand verbleiben soll" – und genau das ist ja das städtebauliche Ziel - verschiedene Maßnahmen, die den Erhalt sichern könnten. Dies würde er nicht tun, wenn die Bäume in ihrer Gesamtheit nicht erhaltenswert wären (zumal ja einige Bäume ohnehin implizit gesund waren!)
 - Wie kommt das RP dann bitte zu einer solchen pauschalen Aussage?

Sie schreiben in Ihrer Antwort auf Frage 7:

- *„Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers war hierfür vielmehr eine Bewertung in eigener Verantwortung durch die Stadt Gießen als Planungsträger der Bauleitplanung notwendig. Dabei musste die Frage beantwortet werden, ob der jeweilige Baum für das mit dem Bebauungsplan verfolgte städtebauliche Konzept hinreichende, die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB rechtfertigende, Bedeutung hat (vgl. OVG Münster, Urt. v.11.01.2002 - 7 a 0 129/00.NE)“.*
 - Auch diese Antwort können wir nicht nachvollziehen. Die Stadtverwaltung und die Stadtverordneten haben doch offensichtlich die Frage mit „ja“ beantwortet, indem die einzelnen Bäume zum Erhalt festgesetzt wurden.
 - Die Frage, die die Stadt ggf. hätte beantworten müssen, hätte doch vielmehr lauten müssen, ob das Erhaltungsgebot für **jeden einzeln festgesetzten Baum** weiterhin gilt, bzw. ob die Stellungnahme des SV für jeden einzelnen Baum eine grundsätzliche Veränderung bedeutet, die eine Entnahme rechtfertigt.
 - Wo ist die Einschätzung der fehlende Erhaltenswertigkeit durch die Stadtverwaltung denn in dem Vorgang zu finden? Oder ist die dahinterliegende Logik die, dass die Stadtverwaltung unbegründet entscheidet, dass die Bäume **alle** nicht mehr erhaltenswert sind und weil sie so entschieden hat, sind die Bäume per definitionem nicht mehr erhaltenswert und damit der "Ausfall" ohne jede dokumentierte Abwägung herbeigeführt?
 - Und diese Argumentation soll dann dafür herhalten, dass nicht zumindest die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des B-Planes nach § 31 BauGB nötig gewesen wäre?

Sie führen in Ihrer Antwort auf die Frage 3 aus:

- *„Hierbei handelt es sich um eine Frage, der erst bei der späteren Bauausführung Relevanz zukommt. Im vorgelagerten planungsrechtlichen Stadium kommt es auf derart die konkrete*

Baumaßnahme betreffende Fragen noch nicht an. Infolgedessen scheidet auch diesbezüglich das Vorliegen eines Planungsfehlers aus“.

- Wie ein Blick auf den von uns mit eingereichten Ausschnitt des B-Planes hätte verdeutlichen können, zielte unsere Frage darauf ab, ob das Baufenster von vorneherein **plane-risch** zu nah an die Bäume gelegt worden ist. Mitnichten handelt es sich also hierbei um eine Frage der Bauausführung. Demzufolge ist diese Frage weiterhin unbeantwortet.
- Dass ein Konflikt zwischen den sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Baumaßnahmen und dem Schutz der Kastanien entstehen musste, formuliert der Investor selbst in seiner Mail an das Stadtplanungsamt vom 18.12.2014: "[...] dass diese Bäume aufgrund ihres Zustands kaum weitere 2-4 Jahre überleben werden. **Dies erst recht, wenn es störende Maßnahmen im Wurzelbereich gäbe.**" Bei einem Baumschutz nach DIN 18920 kann es gar keine störenden Maßnahmen im Wurzelbereich geben. Wenn allerdings die Baugrube – und zwar in Folge der Anordnung des Baufensters aufgrund der Planung des StPla – so nah an die Bäume heranrückt, dass eine Wurzelbeeinträchtigung unausweichlich ist, ist ein Schutz nach DIN 18920 nicht möglich.
- Die Konsequenz aus Ihrer Ansicht, es handele sich hierbei um eine Frage der Bauausführung, wäre gewesen, dass die Bau(aufsichts)behörde im Rahmen der Baugenehmigung für das betroffene Baufeld III (die offenbar Mitte Dezember 2014 erteilt wurde) hätte prüfen müssen, ob durch das Bauvorhaben die Bestimmungen der DIN 18920 eingehalten werden. Dann hätte also an dieser Stelle eine Änderung der Bauausführung diskutiert oder die Ausnahme von den Festsetzungen des B-Planes beantragt und genehmigt werden müssen, da das zur Genehmigung gestellte Vorhaben den Festsetzungen des B-Plans widersprach. Liegen dem RP diesbezügliche Unterlagen vor?

Zur Antwort auf Frage 8:

Die Antwort des RP hierzu geht unseres Erachtens vollständig am eigentlichen Sachverhalt vorbei, so dass die Frage weiterhin unbeantwortet ist. Sofern die Stellungnahme des RP fachlich Bestand haben sollte, bedeutet dies unserer Überzeugung nach, dass jegliche einzelne Festsetzung von Bäumen zum Erhalt im Rahmen eines B-Plans von den Investoren in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung ausgehebelt werden kann, indem eine nicht auf Einzelbäume eingehende Stellungnahme eines Sachverständigen ohne weitere inhaltliche Prüfung durch die Stadtverwaltung zum Anlass genommen werden kann, den Willen des Gesetzgebers zum Erhalt der Bäume zu unterlaufen und die Bäume in ihrer Gesamtheit fällen zu lassen, selbst wenn sich darunter gesunde Bäume befinden und selbst wenn die Bäume planerisch zentraler Bestandteil eines Quartiersparks sind. Die Frage steht weiterhin im Raum, ob dies der Wille des Gesetzgebers sein kann?

IV. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Sachverhalte und der weiterhin offenen Fragen kommen wir auch nach intensiver anwaltlicher Prüfung nicht umhin, den Bescheid des RP vom 16.11.2015 als fehlerhaft und wesentliche Sachverhalte missachtend zu bezeichnen, mit der primären Intention einer Gesichtswahrung der Stadt Gießen. Bevor wir zu dem Prozedere und dem Bescheid im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz am 23. oder 24. Februar 2016 an die Öffentlichkeit gehen, möchten wir Sie daher bitten, uns bis zum 22. Februar 2016 die o. g. speziellen und die folgenden zusammenfassenden offenen Fragen zu beantworten:

1. Wieso darf die Stadt ihrer Entscheidung eine Stellungnahme zugrunde legen, die pauschale Aussagen über einen Bestand von 14 Kastanien trifft und eindeutig **nicht** auf einzelne Bäume eingeht, und muss nicht aufgrund der Festsetzungen im B-Plan ein auf jeden einzelnen Baum bezogenes Gutachten verlangen?
 - a. Wieso geht das RP in seiner Antwort auf die FAB mit keinem Wort darauf ein, dass es keine Einzelfallabwägung der Stadtverwaltung gegeben hat?
 - b. Wieso geht das RP nicht darauf ein, dass die fehlende Erhaltenswertigkeit jedes einzelnen Baums nirgends festgestellt wurde?
2. Wieso war die Stadt nicht verpflichtet, mit dem Investor einen Plan zu erarbeiten, wie lediglich einzelne Bäume sukzessive ersetzt werden, um so den Parkcharakter mit historischem Baumbestand dauerhaft zu erhalten?
3. Wieso hat die Stadt Gießen nicht darauf reagiert, als der Investor die Wichtigkeit des **zukünftigen** Baumbestands explizit betont und somit die Festsetzung des B-Plans unterläuft?
4. Wieso führt das RP in der Antwort auf die Frage 1 aus, dass „*der Sachverständige zu dem Schluss komme, dass die Kastanien mangels Erhaltenswertigkeit entfernt werden können*“, wenn es diese Aussage in der Form gar nicht gibt und nicht geben darf?
5. Wenn von den ursprünglichen zentralen städtebaulichen Zielen des B-Planes so schwerwiegend abgewichen wird, ist dann nicht eine Änderung des B-Planes nötig, damit die Stadtverordneten über die neue Zielsetzung entscheiden können? Mit anderen Worten: Kann das Stadtplanungsamt sich ohne weitere Kontrolle über die Gesetz gewordenen Aussagen des B-Planes hinwegsetzen und neu entscheiden, ohne einen entsprechenden neuen Satzungsbeschluss herbeizuführen oder zumindest ein Ausnahmegenehmigungsverfahren durchzuführen?
6. Weiterhin offen ist die Frage 3 der FAB, ob die Stadt Gießen das Baufenster im B-Plan nicht zu dicht an die Bäume geplant hat und dementsprechend unabhängig von der Bauausführung ein Planungsfehler vorliegt?
7. Und abschließend: Wie hätte aus Sicht des RP eine Formulierung bzgl. der städtebaulichen Relevanz der 14 Bäume im B-Plan lauten müssen, um die Stadt daran zu hindern, auf Grundlage einzig einer kurzen Stellungnahme eines Gutachters die Fällung aller Bäume ohne städteplanerische Abwägung zu genehmigen?

Soweit unsere Darstellung und Wahrnehmung des Sachverhalts. Festzuhalten bleibt, dass durch die beschriebene Vorgehensweise **alle Vorteile exklusiv beim Investor liegen**, der mit einer angesichts des

geringen methodischen Umfangs sicher nicht sehr teuren Stellungnahme eines Baumsachverständigen erreicht, dass er **massive wirtschaftliche und logistische (und damit auch klare Wettbewerbs-) Vorteile** bei der Baudurchführung und der Vermarktung der Wohnungen hat und die eigentliche Absicht von Parlament und Stadtverwaltung zum Erhalt der Bäume und zur Errichtung eines Quartiersparks vollständig aushebelt.

Entgegen Ihrer Antwort vom 16.11.2015 halten wir unsere Fach- bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde vom 23.07.2015 weiterhin aufrecht und bitten Sie hiermit auf Basis der von uns in diesem Anschreiben erfolgten Darlegungen um nochmalige Prüfung der Beschwerden.

Im Übrigen weisen wir Sie darauf hin, dass wir mit dem heutigen Datum eine Kopie dieses Schreibens sowie sämtliche Unterlagen an den Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mit der Bitte um Prüfung der Antwort Ihrer Behörde vom 16. November 2015 weiterleiten, da ein am 20. Januar 2016 in dieser Angelegenheit erfolgter ausführlicher telefonischer Kontakt mit dem zuständigen Referenten bei der Obersten Bauaufsicht, Herrn Ulrich Staiger, die Prüfungswürdigkeit bzw. -notwendigkeit der Angelegenheit bestätigt hat.

Wir freuen uns auf Ihre kurzfristige Antwort und stehen Ihnen gerne auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Hiestermann

- Anlagen: Absenderverzeichnis mit Kontaktdaten
 Stadt Monschau Beschlussvorlage vom 19.10.2015
 E-Mail-Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich an Herrn Hilbrich vom 15.05.2015
- Verteiler: RP Gießen: per Post / Bote und E-Mail poststelle@rpgi.hessen.de
 SDW, BUND, HGON, LeGi gem. u. g. Absenderliste
 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
 Presse-Verteiler
- z.d.A. : LeGi_2016_RPGi-02 [Fachaufsichtsbeschwerde über die Stadt Gießen]

Anlage:

Kontaktdaten Absender:

Organisation	Kontakt
 <p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.</p>	<p>c/o Herr Horst Dreier Baumgarten 31 35394 Gießen Email: 00</p>
 <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisverband Gießen</p>	<p>c/o Frau Andrea Malkmus Crednerstr. 35 35392 Gießen amalkmus@bund-giessen.de</p>
 <p>Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Arbeitskreis Gießen</p>	<p>c/o Herr Matthias Korn Rehweide 13 35440 Linden matthias.korn@bff-linden.de</p>
 <p>Lebenswertes Gießen e.V.</p>	<p>c/o Herr Lutz Hiestermann Walter-Süskind-Str. 8 35392 Gießen vorstand1@lebenswertes-giessen.de</p>